

Satzung

des

Sportvereins

Grün-Weiß

Großdittmannsdorf e.V.



§ 1 Allgemeines

(1) Der Verein führt den Namen "SV Grün-Weiß Großdittmannsdorf e. V.", nachfolgend „SV GWG“ bzw. „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radeburg, OT Boden, Glasstraße 1 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen (VR 10732) eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinswappen trägt auf grünem Grund drei weiße Längsstreifen und ist durch einen schmalen schwarzen Rand begrenzt. Es ist in der Mitte mit einem schwarzen Kreis versehen, der durch einen schmalen weißen und schwarzen Rand begrenzt ist und in weißer Schrift die Buchstaben „SV GWG“ zeigt.

(4) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für alle weiteren Geschlechter.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen. Der Sportbetrieb des SV GWG umfasst daher die Möglichkeit organisierter Breitensportlicher Betätigung. Die sportlichen Satzungszwecke werden derzeit insbesondere verwirklicht durch:

- a) sportliche Betätigung der Mitglieder in den Abteilungen
- b) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- c) sportliche Betreuung und Beratung.

(2) Der Verein SV GWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bekennt sich zur Ausübung des Sports, ist nur selbstlos tätig (§ 55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Personen oder Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

(3) Grundlage des Wirkens des Vereins ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Ein Verstoß dagegen kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens bzw. zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der Verein bekennt sich darüber hinaus zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein und seine Abteilungen können bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erwerben. Das erworbene Vermögen ist Eigentum des SV GWG. Er haftet ausschließlich mit seinem Eigentum gegenüber allen Ansprüchen finanzieller und materieller Art, die sich an ihn als juristische Person richten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vergütungen

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind auch hier die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Die Beitrags und Finanzordnung wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Bei Bedarf von ihr folgende weitere Vereinsordnungen beschlossen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Wahlordnung
- c) Ehrenordnung

(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins auf der vereinseigenen Homepage www.sv-gwg.de oder

anderer geeigneter Art und Weise bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr währt vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 7 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinigungen

(1) Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Landessportbundes e.V. (LSB) und seiner Fachverbände, soweit diese durch die im Verein betriebenen Sportarten vertreten sind, sowie des Kreissportbundes Meißen e. V. (KSB). Er wird sowohl im LSB und als auch im KSB unter der Nr. 470196 geführt.

(2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den entsprechenden Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten u.s.w.) an und verpflichten sich, die von Organen der genannten Verbände im Rahmen der Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen sowie die in den Statuten der Verbände vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsrichterverträge zu schließen.

§ 8 Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder gliedern sich in:

- aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen.

(3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins durch ihre Beiträge und ihr ideelles Interesse unterstützen, fördern, ohne sportlich tätig zu sein. Juristische Personen, Vereine und andere Personengesellschaften mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Fördermitglieder werden.

(4) Ehrenmitglieder werden Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung dazu ernannt werden. Voraussetzung sind besondere Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie aktive bzw. passive Mitglieder.

(5) Die Mitglieder geben ihr Einverständnis, dass die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitgliederdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszweckes, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 28 Abs.1 Satz 1, Nr.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verwendet werden dürfen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des SV GWG kann jede natürliche Person werden, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlicher Stellung.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung genannt werden, der das Mitglied angehören will. Zulässig ist die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen oder der spätere Wechsel in eine andere Abteilung. Bei Kindern ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

(1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt.

(2) Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

(3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.

(4) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

(1) die Satzung und Ordnungen des Vereins und die Satzungen und Ordnungen der in § 7 erwähnten Organisationen zu befolgen.

(2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

(3) die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitrags- und Finanzordnung zu entrichten.

(4) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

(5) sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen gemäß der Beitrags- und Finanzordnung jährlich zu erbringen, sofern sie vom Verein betriebene, vereinseigene, gemietete, gepachtete oder auf sonstige Weise überlassene Anlagen als aktive und volljährige (18 Jahre) Mitglieder nutzen.

(6) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Absatz 5 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.

(7) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sich ausschließlich nach Maßgabe der Satzungen der in § 7 genannten Verbänden und Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

(8) zum sparsamen und sorgsamem Umgang mit den zur Verfügung gestellten Sportanlagen, -geräten und -sachen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Der SV GWG erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und ggf. einem Abteilungsbeitrag. Die Höhe des Grund- und ggf. Abteilungsbeitrages und des Abgeltungsbetrages gem. § 11 Abs. 6 sowie ihre Fälligkeiten und die Art der Zahlungsweise regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins. Diese kann darüber hinaus vorsehen, dass auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Sonderumlagen erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Die Aufnahme in den SV GWG ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt zusammen mit dem Aufnahmeantrag.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Alle weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist zum 30.06. sowie 31.12. jedes Jahres möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

(3) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder grob vereinsschädigendem Verhalten. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) Nach der Beendigung seiner Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Darüber hinaus hat das Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Ein Mitglied, das mit einem Vereinsamt betraut war, hat auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungsleiter,

(2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und ggf. der Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich.

(3) In die in Abs. 1 genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.

(4) Der Verlauf der Jahreshauptversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beratungen des Vorstandes erfolgen nichtöffentlich. Bei Bedarf können jedoch Gäste zugelassen bzw. hinzugezogen werden.

§ 15 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Jahresabschluss und den Ausweis der Rücklagen;
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die Kassenprüfung;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Gründung oder Auflösung von Abteilungen;
- h) die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen.

(3) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Aushang einer schriftlichen Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

(4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

(5) In der Jahreshauptversammlung können Anträge von Mitgliedern, soweit es sich nicht um Abänderung oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Der Vorstand soll eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

(7) Die Jahreshauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(8) Entsprechende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 16 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung geleitet.

(2) Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und können in die Vereinsorgane gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(3) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins oder

dessen Namensänderung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist,
- den jeweiligen Abteilungsleitern
- bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen. Der Vorstand unterrichtet die Jahreshauptversammlung über alle wesentlichen Vorgänge während eines Geschäftsjahres. Er legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltplan vor und erstattet ihr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Einhaltung der Bestimmung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 19 Abteilungen

Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Die Abteilungen können sich bei Bedarf Geschäftsordnungen geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 20 Haftung

Die Haftungsregelungen des § 31 a BGB gelten sowohl für den Vorstand als auch für die Abteilungsleiter.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Die von der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Über das Ergebnis ist zur Jahreshauptversammlung zu berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes gem. § 26 BGB.

§ 22 Ehrungen

Die Jahreshauptversammlung kann Ehrungen langjähriger und/oder verdienter Vereinsmitglieder oder Dritter, die sich um den Verein verdient gemacht haben, vornehmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 3, Satz 3.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann der Vorstand durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen,

die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 17.06.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.